

BEFÖRDERUNGSORDNUNG FÜR BERG-BEFÖRDERUNGSANLAGEN

(Auszug)

MELIDA, a.s. gibt auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 266/1994 Slg., über Bahnen, in der geltenden Fassung, sowie gemäß Verordnung Nr. 175/2000 Slg., über eine Beförderungsordnung, heraus:

VERTRAGLICHE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

für den öffentlichen Personenbahnverkehr auf den von MELIDA, a.s. betriebenen Seilschwebebahnen und Skiliften

- 1) Die vertraglichen Beförderungsbedingungen gelten für die regelmäßige Beförderung von Personen, Gepäck und lebenden Tieren auf Berg-Beförderungsanlagen im SKIGEBIET Spindlermühle und legen die Bedingungen für diese Beförderung fest.
- 2) Auf allen Beförderungsanlagen, Seilbahnen und Skiliften können nur Personen befördert werden, die ihre Skier oder ihr Snowboard an den Beinen befestigt haben. Die Verwendung anderer Sportmittel ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Beförderung von Fahrgästen, die zu Fuß unterwegs sind, und von Gepäck ist lediglich auf den Seilbahnen innogy line Svatý Petr und Spindlermühle – Medvědíň möglich.
- 3) Eine beauftragte Person des Betreibers in Dienstkleidung, die mit einem Ausweis des Betreibers ausgestattet ist, ist berechtigt, den Fahrgästen Hinweise und Anweisungen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und zur Gewährleistung der Sicherheit und Reibungslosigkeit der Beförderung zu geben.
- 4) Mit dem Kauf eines Tickets von MELIDA, a.s. bestätigen die Beförderungsteilnehmer, dass sie sich mit den Vertraglichen Beförderungsbedingungen, dem Fahrplan, der Preisliste, den Hinweisen für die Nutzung der Abfahrtspisten und den Geschäftsbedingungen vertraut gemacht haben und sie sich verpflichten, diese zu respektieren.
- 5) Ausschließlicher und einziger berechtigter Verkäufer von Tickets ist lediglich MELIDA, a.s. sowie die durch sie beauftragten Personen.
- 6) Ein Fahrgast ist verpflichtet, während der gesamten Erfüllungszeit des Beförderungsvertrags einen gültigen Fahrausweis bei sich zu haben, mit dem er sich bei einer Fahrausweiskontrolle ausweist.
- 7) Registrierte Nutzer einer GOPASS Chipkarte richten sich nach diesen Vertraglichen Beförderungsbedingungen und gleichzeitig nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Programms GOPASS, die auf www.gopass.cz und auf www.skiareal.cz angeführt sind.

- 8) Ein Ticket ist nicht übertragbar und wird auf Verlangen dem Kontrollorgan von MELIDA, a.s. vorgelegt.
- 9) Einzelfahrscheine gelten lediglich am Tag ihres Kaufs.
- 10) Der Verkauf von Zeitkarten beginnt frühestens 5 Minuten vor der gekennzeichneten Gültigkeit.
- 11) Eine Fahrgelderstattung für Zeitkarten wird nach Abzug des verhältnismäßigen, aus der Zeit ihrer Nutzung berechneten Betrags gewährt, und zwar ausschließlich im Fall:
 - a) einer Verletzung, die sich der Fahrgast auf den Abfahrtspisten im SKIGEBIET Spindlermühle zugezogen hat. Der Fahrgast ist verpflichtet, diese Tatsache durch eine Bescheinigung der Behandlung am Unfallort nachzuweisen.
 - b) eines gleichzeitigen Stillstands aller von MELIDA, a.s. betriebenen Seilbahnen, der länger als drei Stunden anhält, und zwar aufgrund ungünstigen Wetters, übermäßiger Windgeschwindigkeit, eines Gewitters, einer technischen Störung oder bei einem Stromausfall. In diesem Fall wird die Fahrgelderstattung in Form eines Wetter-Gutscheins gewährt. Der Gutschein wird an den Kassen Hromovka, Svatý Petr, Medvědí, Horní Mísečky und Labská ausgestellt. Eine unerlässliche Bedingung für die Nutzung des Gutscheins ist die Registrierung im E-Shop des Programms GOPASS, wo Sie in der Sektion Rabattzentrum – Meine Gutscheine den einmaligen Code des Gutscheins eingeben. Mit Abschluss der Zahlung von 50 CZK erhält der Fahrgast einen Tagesskipass.
- 12) An einer Kasse gekaufte Tickets werden auf einer kontaktlosen Chipkarte Axess ausgestellt. Die Kautionsgebühr für die Karte beträgt 50 CZK. Bei Verlust oder Entwendung eines an einer Kasse gekauften Tickets wird keine Fahrgelderstattung gewährt. Im Fall einer durch den Fahrgast verschuldeten Beschädigung werden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 CZK für die Ausstellung einer Ersatzkarte und 50 CZK für die Reservechipkarte Axess erhoben.
- 13) Im Fall des Ticketkaufs mittels des E-Shops des Programms GOPASS zahlt der Käufer das Porto von 50 CZK/Sendung.
- 14) Mittels eines Ticketautomaten (GOPASS Tickets) gekaufte Tickets werden auf einer kontaktlosen Chipkarte GOPASS ausgestellt. Bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung dieses Tickets ist der Mitarbeiter des Infozentrums berechtigt, die den Kauf bestätigende E-Mail zu verlangen. Anschließend wird eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr von 50 CZK und 50 CZK für die Reservechipkarte Axess ausgestellt.
- 15) Bei Verlust einer Saisonkarte ist jeder verpflichtet, sich persönlich an einer Kasse einzufinden, seine Identität und die den Kauf bestätigenden Angaben nachzuweisen. Anschließend wird die Karte gesperrt und eine Ersatzsaisonkarte ausgestellt. Für die Ausstellung eines Duplikats beträgt die maximale Bußgeldhöhe 2 000 CZK. Ein Inhaber einer Saisonkarte, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, spätestens 10 Tage ab einem Unfall oder ab dem Zeitpunkt der Feststellung einer langfristigen Arbeitsunfähigkeit einen ärztlichen Befund, einschließlich eines Identitätsausweises vorzulegen, und kann in Ausnahmefällen den Betreiber um eine

Änderung des Inhabers ersuchen. Die Betreiber behalten sich das Recht vor, jeden solchen Fall individuell zu beurteilen und die Berechtigung der Forderung auf Änderung des Inhabers einer Saisonkarte zu bestimmen.

- 16) Die Betriebszeiten, Fahrpläne, Preise, Informationen zum Abendskifahren, zu außerordentlichen Fahrten und Sportveranstaltungen, die den Betrieb der Beförderungsanlagen beeinflussen können, sind an den Verkaufsstellen und im einheitlichen Informationssystem angeführt.
- 17) Für die Fahrgäste sind insbesondere in der Wintersaison Informationen zu den klimatischen Bedingungen, insbesondere den Schnee- und Witterungsbedingungen, zum Zustand der Abfahrtspisten und der Loipen ausschlaggebend und diese sind ebenfalls im einheitlichen Informationssystem angeführt.
- 18) Fahrgäste, die die Abfahrtspisten nutzen, müssen die festgelegten Hinweise für deren Nutzung einhalten und können bei deren Nichteinhaltung von der weiteren Beförderung mit der Seilbahn ausgeschlossen werden.
- 19) Ohne die Genehmigung der Leitung von MELIDA, a.s. ist gewerblicher Ski- und Snowboardunterricht untersagt.
- 20) Die Leitung von MELIDA, a.s. behält sich das Recht vor, nach vorheriger Absprache Trainings und Wettbewerbe von Ski-, Snowboard- oder Skibobfahrern auf einer abgesperrten Strecke zu ermöglichen.
- 21) Das Präparieren der Abfahrtspisten erfolgt vorwiegend nach Beendigung des Betriebs der Beförderungsanlagen. Die Abfahrtspisten sind aufgrund der Präparierung von 16.15 bis 8.30 Uhr für die Öffentlichkeit geschlossen (ausgenommen Abendskifahren, Fresh Track und gestattetes Morgentraining).
- 22) Je nach Schnee- und Witterungsbedingungen erfolgen die Präparierung und das Beschneien der Pisten auch während des Betriebs, wobei die Piste durch eine Warntafel gekennzeichnet sein muss.
- 23) Die Fahrer von Schneefahrzeugen müssen bei der Präparierung wie auch einer normalen Fahrt die Warnbeleuchtung eingeschaltet haben, Hindernisse auf der Strecke (Schneekanonen, Schläuche, Gefahrenstellen) müssen in einer ausreichenden Entfernung gekennzeichnet, gegebenenfalls mit einer kleinen Umzäunung oder einem Netz abgegrenzt sein.
- 24) Beim Betrieb von Schneekanonen ist die Fahrgeschwindigkeit der sicheren Durchfahrt anzupassen, um andere Skifahrer nicht zu gefährden. Nicht über Schläuche und Kabel fahren, nicht mit den Schneekanonen hantieren.

Gilt ab dem 1. 12. 2018

Ing. René Hroneš
Direktor von MELIDA, a.s.